



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2024
C(2024) 8192 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**zum Antrag der Europäischen Investitionsbank vom 28. August 2024 auf Änderung des
Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zum Antrag der Europäischen Investitionsbank vom 28. August 2024 auf Änderung des Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 308,

1. Am 28. August 2024 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) dem Rat gemäß Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Antrag auf Änderung ihrer Satzung in Bezug auf die Gearing Ratio unterbreitet.
2. Der Zweck der in Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Satzung der EIB festgelegten Gearing Ratio besteht darin, den jeweils ausstehenden Nominalbetrag der Darlehen und Bürgschaften der EIB auf einen Prozentsatz des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung zu begrenzen.
3. Die EIB schlägt vor, Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 ihrer Satzung dahin gehend zu ändern, dass die darin festgelegte nominale Obergrenze gestrichen und dem Rat der Gouverneure die Befugnis übertragen wird, einstimmig angemessene Obergrenzen für das gezeichnete Kapital, die Rücklagen, die nicht zugeteilten Provisionen und den Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung der EIB festzulegen und diese beizubehalten. Der geänderte Unterabsatz würde folgenden Wortlaut erhalten: „Die jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank dürfen insgesamt eine vom Rat der Gouverneure einstimmig festzulegende maximale Quote des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung nicht überschreiten. Der kumulierte Betrag der betreffenden Positionen wird unter Abzug einer Summe, die dem für jede Beteiligung der Bank gezeichneten – ausgezahlten oder noch nicht ausgezahlten – Betrag entspricht, berechnet.“
4. Die EIB folgt damit einer Empfehlung, die sich aus der von der G20 in Auftrag gegebenen Überprüfung der Rahmen für die angemessene Eigenkapitalausstattung multilateraler Entwicklungsbanken ergab (CAF-Überprüfung), wonach solche Banken satzungsmäßige Obergrenzen für Finanzierungen streichen sollten. Im CAF-Überprüfungsbericht wurde insbesondere empfohlen, „bestimmte numerische Zielvorgaben für die Verschuldung aus den Satzungen der multilateralen Entwicklungsbanken in die Kapitaladäquanzrahmen der Banken zu verlagern“. Die Empfehlung stellt eine Anpassung der Satzungen der multilateralen Entwicklungsbanken an moderne Finanzpraktiken und eine Straffung des Rahmens für eine angemessene Eigenkapitalausstattung der multilateralen Entwicklungsbanken dar. Als Reaktion auf diese Empfehlung ergreifen mehrere multilaterale Entwicklungsbanken bereits Maßnahmen, um ihre Satzungen entsprechend zu ändern. Der Vorschlag der EIB steht mit der Empfehlung im Einklang.
5. Die Änderung der EIB-Satzung wird es der EIB ermöglichen, ihr Kapital effizienter einzusetzen und eine noch wichtigere Rolle bei der Schließung der Investitionslücke in der Union zu spielen, wobei die Beschlussfassung beim Rat der Gouverneure verbleibt, der seine Entscheidung über die Höhe der nominalen Gearing Ratio

einstimmig fassen muss. Dies wird die Fähigkeit der EIB verbessern, ihr Potenzial bei der Unterstützung der EU-Politik entsprechend dem sich wandelnden Bedarf in den prioritären Bereichen der EU voll auszuschöpfen.

Schlussfolgerung

Angesichts der vorstehenden Erwägungen gibt die Kommission zu der vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank eine befürwortende Stellungnahme ab.